

BGer 8F 7/2015 vom 28. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_7_2015

FR: TF 8F 7/2015 du 28 août 2015

IT: TF 8F 7/2015 del 28 agosto 2015

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 28.08.2015 8F 7/2015 (8F_7/2015) Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 28.08.2015 8F 7/2015 (8F_7/2015) Tribunale federale I Corte di diritto sociale 28.08.2015 8F 7/2015 (8F_7/2015)

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8F_7/2015
Urteil vom 28. August 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Leuzinger, Präsidentin, Bundesrichter Frésard, Bundesrichterin Heine, Gerichtsschreiber
Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Christe,
Gesuchsteller, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Fluhmattstrasse
1, 6004 Luzern, Gesuchsgegnerin. Gegenstand Unfallversicherung,
Fristwiederherstellungsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts
8C_83/2015 vom 25. März 2015. In Erwägung, dass das Bundesgericht mit Urteil
8C_83/2015 vom 25. März 2015 auf die am 2. Februar 2015 vom damaligen
Rechtsvertreter von A. _____ eingereichte Beschwerde gegen den Entscheid
UV.2013.00186 des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 12. Dezember
2014 nicht eingetreten ist, weil der eingeforderte Kostenvorschuss auch nicht innert
gesetzter Nachfrist geleistet worden ist, dass A. _____ mit Eingabe vom 7. Mai 2015
durch einen neuen Rechtsvertreter um Wiederherstellung der versäumten Nachfrist ersucht,
dass gemäss Art. 50 Abs. 1 BGG eine Frist wiederhergestellt werden kann, wenn eine Partei
oder die sie vertretende Person durch einen anderen Grund als die mangelhafte Eröffnung
im Sinne von Art. 49 BGG unverschuldeterweise abgehalten worden ist, fristgerecht zu
handeln, sofern die Partei unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des
Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt, dass die
Wiederherstellung nur bei klarer Schuldlosigkeit der Partei oder ihrer Vertretung zu
gewähren ist; in Frage kommt objektive Unmöglichkeit wie beispielsweise
Naturkatastrophen oder schwerwiegende Erkrankung, oder subjektive Unmöglichkeit, wenn
zwar die Vornahme einer Handlung, objektiv betrachtet, möglich gewesen wäre, die
betroffene Person aber durch besondere Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, am
Handeln gehindert worden ist; in Betracht kommen insbesondere unverschuldete
Irrtumsfälle (Urteil 2C_699/2012 vom 22. Oktober 2012 E. 3.2, m.H.), dass in Bezug auf
die subjektive Unmöglichkeit der Gesuchsteller vorbringt, das Säumnis sei allein auf seinen
damaligen Rechtsvertreter zurückzuführen, der es unterlassen habe, den Kostenvorschuss
innert gesetzter Frist zu erbringen und ihn als Vertretenen über die Zahlungspflicht zu
informieren; ein derart schweres anwaltliches Fehlverhalten könne ihm als dem Anwalt

vertrauenden Klienten nicht (mehr) angerechnet werden, dass, soweit der Gesuchsteller eine im fraglichen Zeitraum gänzlich bestehende Handlungsunfähigkeit des damaligen Rechtsvertreters wegen eines gegen diesen selbst gerichteten Prozesses behauptet, dieser angesprochene Prozess bereits seit geraumer Zeit im Raum stand und keine Erklärung dafür bietet, weshalb der Vertreter zwar fristgerecht Beschwerde eingereicht und anschliessend die prozessleitenden Verfügungen in Empfang nehmen konnte, aber umgekehrt objektiv nicht mehr im Stande hätte sein sollen, die Tragweite dieser prozessleitenden Verfügung zu erkennen und entsprechend zu handeln, dass allein das Ausbleiben eines Kostenvorschusses bzw. die fehlende Information der vertretenen Person über die Zahlungsverpflichtung nicht zwingend in einem schweren anwaltlichen Fehlverhalten begründet sein müssen, dass die genauen Hintergründe für das Nichtleisten des Kostenvorschusses vorliegend im Dunkeln liegen, dass sich daher der Gesuchsteller die behauptete unzureichende Interessenwahrung anzurechnen lassen hat, mithin das Gesuch um Wiederherstellung der Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses abzuweisen ist, dass abgesehen davon zumindest bei gewillkürter Rechtsvertretung, das heisst, in jenen Fällen, in denen der Rechtsvertreter nicht durch den Staat beigegeben und damit nicht (mit) mandatiert worden ist, das Risiko einer Schlechterfüllung des Mandats allein bei der vertretenen Person liegen dürfte, mithin selbst eine qualifiziert mangelhafte Mandatsführung ihr voll anzurechnen wäre (in der Tendenz ebenfalls in diese Richtung gehend: Urteil 2C_645/2008 vom 24. Juni 2009 E. 2.3.2), dass der Gesuchsteller nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird, erkennt das Bundesgericht: 1. Das Gesuch um Wiederherstellung der Nachfrist zur Kostenvorschussleistung wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Gesuchsteller auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 28. August 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.